

Bericht des Oberamts, dass sich die Landschaft Vaduz („obere Landschaft“) auf Thomas Walser als neuen Landammann geeinigt hat. Ausf. Schloss Vaduz, 1730 Juli 15, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog, etc.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht berichten wür unterthänigst, wie daß wür die sach wegen besetzung der landtamanschaft, und waß deme anhängig, nach vielen dehortation², zusprech und erinnerung, waß vor eine ungnad sye sich bey ihrem gnädigsten landtsfürsten und mit der zeit auch bey der posterität³ vor eine verantwortung durch dergleichen verwirrung, und dem landt immerhin anwachsenden schulden auf den halß laden werden, endlichen dahin gebracht, daß sich die obere Landtschaft⁴ dem unterm 22. Novembris 1726 emanirt⁵ gnädigsten rescript⁶ vollkommen submittieret⁷, also zwahr, daß sye umb ersezung gedachter landtamanschaft, nachdeme sye vorhero auch gesehen, wie man dergleichen verwirrungen in dem landt nicht länger mehr erdulden, sondern von Oberamts⁸ wegen einen cassier sezen werden, mit aller submission angesucht, jedoch daß ihnen erlaubt werden möchte, bey euer hochfürstlich durchlaucht noch umb weithere gnaden unterthänigst suppliciern⁹ zu därfen.

Worauf wür dan den tag zu erwöhlung [2] eines landtamans der nächst abgewichenen sonntag, alß 9. hujus¹⁰ anberaumet und in allen gemeindten publicieren lassen, das auf angesetzten tag ein jeder unterthan, so über 15 jahr alt, mit ober- und untergewöhr, fliegenden fahnen und klingenden spihl auf dem gewöhnlichen plaz in dem Markht Liechtenstein¹¹ erscheinen solle. Welches auch durchaus von einer jeden gemeindt, besonders als man von einem bauren hette glauben können, in schönster ordnung, auch zu männiglicher zufriedenheit geschehen. Alwo ihnen dan, nachdem das gericht vorhero ergänzt, von gnädigster herrschaft wegen drey mann aus dem gericht vorgeschlagen. Daraufhin der Thomas Walser¹² in dem Markht Liechtenstein per majora¹³ zu einem landtaman erwöhlet, welcher nach abgelesener landts öffnung sambt dem gericht unter dem freyen himmel in pflicht genohmen worden. Warüber nicht nur die gesambte obere landtschaft eine freud bezeüget, sondern auch die frembde, deren viel zugegen wahren, [3] die gute aufführung und verständnus admirieret¹⁴ haben, dahingegen die untere landtschaft Schellenberg, ohnerachtet derselben auch so zu sagen himmel und höll iteratis vicibus secundum longum de latum vorgestellet worden, annoch beständig auf ihrer bißherigen renitenz beharret, weder einen landtaman nach dem gnädigsten rescript annehmen, noch einen cassier haben wollen, ob nun aber, da diese anjezo sihet,

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Abmahnung.

³ fürstlichen Nachkommen.

⁴ Im Sinne der Verfassung wurde unter „Landschaft“ im Heiligen Römischen Reich die korporativ organisierten Untertanen verstanden und bildete somit die politische Repräsentation gegenüber der Herrschaft. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschaft*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 483.

⁵ herausgeschickten.

⁶ Befehls.

⁷ unterworfen.

⁸ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁹ bitten.

¹⁰ dieses Monats.

¹¹ Vaduz, Gemeinde (FL).

¹² Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vaduz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Walser, Thomas*; in: HLFL 2, S. 1040.

¹³ durch Mehrheit.

¹⁴ bewundert.

wie die obere landtschafft, welche gleichwohlen umb 1/3 stärkher, von ihr abgewichen, nicht auch auf andere gedankhen kommen dürffte, würdet sich demnächstens zaigen müssen. Inzwischen zu beharrlichen landtsfürstlichen höchsten hulden und gnaden wür uns in submissem¹⁵ respect unterthänigst empfehlen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloss Hohenliechtenstein¹⁶, den 15. Julii 1730.

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Anton Bauer¹⁷ manu propria¹⁸

Joseph Mayer¹⁹ manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Liechtensteinischen Oberamts relation²⁰ de dato 15. Julii 1730.

Daß sich die obere landtschafft endtlichen zur besetzung der landamanschafft resolvirt²¹, darzu per majora vota²² der Thomas Walser zu Liechtenstein erwählt worden cum ipsius actus descriptione. Dahingegen die untere landtschafft Schellenberg in der pertinacität de facto perseveriret²³.

¹⁵ untertänigstem.

¹⁶ Schloss Vaduz.

¹⁷ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

¹⁸ eigenhändig.

¹⁹ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.

²⁰ Bericht.

²¹ entschlossen.

²² „per majora vota“: durch Stimmenmehrheit.

²³ „pertinacität de facto perseveriret“: Hartnäckigkeit tatsächlich beharrt.